Herren Stadtsynd. Hennig und Herrn
Senator Huck werden ersucht,
die hier angezeigten Versäumer vor
sich erfordern zu lassen, ihnen
das sich zu Schulden gebrachte Un-
gehorsam nachdrücklich zu ver-
weisen, auch bei einer künftigen
ähnlichen Unterlassung der Erfüllung
ihrer Schuldigkeit bey jedem einen
Thl. Geld oder nach Befinden Ge-
fängniß-Strafe zu ernennen,
und mit den [illegible] Abstellung
zu belegen. Decr. in Senatu am 12.
Junij 1817.
J. F. G. Starke
Consul dirig.

3te Compe.

Gemeine Hauke

4te Compe.

Gemeine Frost
" " Bille
" " Brisang
" " Walther
" " Geuter
" " Ufland
" " Hahn
" " Großmann 1te
" " Reich
" " Golz
" " Reschke
" " Weber
" " Kruschwitz
" " Mechel
" " Ahme 1te
" " Langner
" " Anders

Welches hiermit gehorsamst meldet
Budissin d. 8ten Juni 1817.
C. G. Nesse
Adjutant